

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP) und der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft zu den Eckpunkten zur Vorbereitung eines neuen Pflegeberufegesetzes der "Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe" vom 01.03.2012

Mit dem vorliegenden Papier nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus Dekanekonferenz Pflegewissenschaft e.V. und Deutscher Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP) Stellung zu den am 01.03.2012 vorgelegten Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Weiterentwicklung der Pflegeberufe‘ zu „Eckpunkten zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes“. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die im vorgelegten Entwurf vorgenommenen Überlegungen zu einer *hochschulischen Pflegeausbildung (Eckpunkt 5 „Vorschlag für die strukturelle und inhaltliche Ausrichtung der akademischen Pflegeausbildung“)*, für die sich die VerfasserInnen der Stellungnahme als FachvertreterInnen verstehen. Die Zielsetzung einer akademischen Erstqualifikation wird grundsätzlich begrüßt.

1. Formale Aspekte

1.1. Eingriffe in den Verantwortungsbereich der Hochschulen

Die „Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes“ sehen die verbindliche Integration der für die berufliche Ausbildung formulierten Regelungen in das Hochschulstudium vor. Bundesgesetzliche Regelungen würden auf diese Weise verbindlich in die Curricula der hochschulischen Studienprogramme aufgenommen. Das Verhältnis hochschulischer Bildungsprogramme zur beruflichen Ausbildung nach bundeseinheitlichem Berufsgesetz muss jedoch zunächst diskutiert werden. Hochschulische Abschlüsse haben sich mit den Studienreformen der vergangenen Jahre an den Maßgaben des Bologna-Prozesses zu orientieren und landesgesetzlichen Regelungen zu folgen. Die Verantwortung für curriculare Gestaltung und Studienabschlüsse (einschließlich Prüfungen) liegt damit bei den Hochschulen (ggf. in Orientierung an Empfehlungen einschlägiger Fachgesellschaften bzw. landesspezifischer Vorgaben).

1. 2. Entscheidung über akademische Abschlüsse

Die vorgelegten „Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes“ nehmen mit Blick auf die akademische Ausbildung in der Pflege keinerlei Differenzierung in Bachelor-Master- und Promotionsprogramme vor. Die entsprechenden Empfehlungen bleiben damit sehr unspezifisch. Es wird vorgeschlagen, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf primärqualifizierende Bachelorprogramme in der Pflege einzugrenzen, darüber hinaus aber Möglichkeiten der Spezialisierung in der Pflege über Masterprogramme (z.B. Klinische Versorgung, Lehramt bzw. Lehrerbildung, Management etc.) bzw. die Qualifizierung für eine systematische Pflegeforschung über Promotionsprogramme strukturell abzusichern.

1.3. Studiendauer

Es entspricht nicht der Systematik der Hochschulbildung, Vorgaben zur zeitlichen Dauer des Studiums zu machen. Die Vorgabe einer vierjährigen Dauer sollte daher entfallen. Die Definition von zeitlichen Mindestanforderungen hinsichtlich des durch die Studierenden zu erbringenden Workloads im Sinne von ECTS - Leistungspunkten ist davon unberührt. Bei Vorgabe eines Mindeststandards an zu erreichenden Leistungspunkten ist es innerhalb des Bologna Rahmens den Hochschulen frei zu stellen, differenzierte Studienmodelle (z.B. berufs begleitende Teilzeitstudiengänge zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Qualifikationsniveaus) anzubieten.

1.4. Berufsbezeichnung/Finanzierung/Durchlässigkeit

Die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) und die Dekanekonferenz Pflegewissenschaft schlagen die zu schützende Berufsbezeichnung „PflegerIn“ vor, bei akademischen Ausbildungen in Verbindung mit dem entsprechenden akademischen Grad.

Die Regelungen für eine Ausbildungsvergütung für eine akademische Ausbildung in der Pflege durch Berufsgesetze sind zu prüfen, da prinzipiell Fragen der Finanzierung für Studierende (ggf. auch über Kooperationsverträge mit weiteren Lernstandorten) auch anderweitig (z.B. BAföG) geregelt werden. Fragen der Durchlässigkeit sind bereits über Zulassungs- und Anrechnungsverfahren der Bundesländer eines jeweiligen Hochschulstandortes geregelt. Die genauen Anrechnungsmodalitäten einer vorherigen berufsfachlichen Ausbildung sollten entsprechend des Bologna Rahmens in der Leistungspunktesystematik gefasst werden, nicht in einer vorgegebenen anrechenbaren Dauer.

1.5. Fachkommission

In Bezug auf die weitere Ausarbeitung der bislang vorgelegten Eckpunkte wird empfohlen, innerhalb der Fachkommission zwei Arbeitsgruppen für die berufsfachliche und die hochschulische Qualifikation zu bilden. So kann einerseits für die berufsfachliche Ausbildung eine Ausbildungs- Prüfungsverordnung erarbeitet, andererseits können Empfehlungen für die Modulgestaltung in hochschulischen Studienprogrammen entwickelt werden. Zwei Arbeitsgruppen unter dem Dach einer Fachkommission ermöglichen den Austausch auch von Zwischenergebnissen und sichern so die konzeptionelle Bezugnahme.

Bei der Entwicklung des Studienprogrammes sind einschlägige Vorarbeiten aus fachwissenschaftlicher und hochschuldidaktischer Perspektive zu berücksichtigen (z.B. Kerncurriculum Pflegewissenschaft, Fachqualifikationsrahmen für die hochschulische Bildung in der Pflege, siehe unten). Es wird vorgeschlagen, für den hochschulischen Zweig AkteurInnen aus der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) und der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft als FachvertreterInnen in diese Kommission einzubinden.

2. Inhaltliche Aspekte

2. 1. Zielsetzung hochschulischer Pflegebildung

Die Etablierung der akademischen Qualifizierung als ein Regelzugang zum Pflegeberuf¹ wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Schritt sichert die Zukunfts- und internationale Anschlussfähigkeit der

¹ Im Hinblick auf die in zahlreichen Modellprojekten erfolgreich erprobte und im Eckpunktepapier konsequenterweise vorgesehene Zusammenführung von Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege wird in dieser Stellungnahme schon von ‚einem‘ Pflegeberuf ausgegangen.

des Pflegeberufes. Die bislang etablierten Modellstudiengänge im Bereich der Pflegeausbildung in Deutschland haben sich als überaus erfolgreich erwiesen, so dass die Aufnahme der akademischen Qualifikation als Regelzugang zum Pflegeberuf eine konsequente Weiterentwicklung darstellt. Die vorhandenen Studiengänge treffen auf eine große Nachfrage, da sie jungen Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung attraktive Bildungsmöglichkeiten in der Pflege bieten. Akademische Qualifizierungswege können so einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung des Potenzials professioneller Pflege in Deutschland leisten. Die DGP und die Dekanekonferenz Pflegewissenschaft stimmen der Zielsetzung ausdrücklich zu, dass der Bachelorstudiengang in der Pflege für die fachlich fundierte, reflektierte und wissenschaftlich abgesicherte Praxis der Pflege, also die direkte Arbeit mit Patienten/Patientinnen / Pflegebedürftigen qualifizieren soll. Aufgrund zunehmend komplexer werdender Versorgungsbedarfe sind die mit einem Studium zu erwerbenden Kompetenzen unbedingt erforderlich. Das zentrale Ziel der Ausbildung in der Pflege besteht also darin, professionell pflegerisch zu handeln. Mit Blick auf die hochschulische Bildung weist der Wissenschaftsrat zudem jüngst darauf hin, „dass die Einübung wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens ein unverzichtbares Prinzip jeglichen Studierens bildet und als konstitutives Qualitätsmoment auch eines berufsorientierten Studiums zu betrachten ist“ (Wissenschaftsrat 2008, S. 20)². Die zentrale Besonderheit der hochschulischen Bildung besteht damit (auch in pflegebezogenen Studienprogrammen) im engen Wissenschaftsbezug. Diese Perspektive ist für alle Regulierungsansätze einer akademischen Bildung in der Pflege zu berücksichtigen, dabei bildet die „Evidenzbasierung des beruflichen Handelns“ einen der wichtigen Punkte.

Die DGP und die Dekanekonferenz Pflegewissenschaft begrüßen die Definition von der Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten. Sie sprechen sich jedoch dafür aus, die entsprechende Regelung sachgerecht im Beruferecht anstatt im Leistungsrecht vorzunehmen. Vorbehaltsaufgaben stehen im Zusammenhang mit der Rolle und dem Profil einer Berufsgruppe innerhalb der Gesellschaft und der Gesundheitssysteme. Vorbehaltsaufgaben reflektieren die Stellung, die der Berufsgruppe gesellschaftlich eingeräumt werden. Sie gehen insofern leistungsrechtlichen Definitionen voraus und bilden eine Grundlage für sie. Die Regelung vorbehaltener Aufgaben soll sich an grundlegenden Überlegungen zu den Kompetenzen einer Berufsgruppe orientieren, wie sie im Beruferecht niedergelegt sind. Die Regelung im Leistungsrecht birgt die Gefahr, dass sachfremde Überlegungen inhaltlichen Grundsätzen übergeordnet werden. In inhaltlicher Hinsicht ist der ausschließliche Bezug auf die Richtlinie gemäß §63 Absatz 3c SGB V zur Ausübung eigenständiger Heilkunde für akademisch qualifizierte Pflegefachpersonen nicht sinnvoll. Bereits heute zeigt sich in der Praxis der Gesundheitsversorgung sowie im Selbstverständnis der Pflegeberufe, dass die Richtlinie zu eng gefasst ist. Dies gilt insbesondere für eigenständig hochschulisch qualifizierte Pflegenden.

2.2. Integration beruflicher Pflegebildung in das Hochschulstudium

Unklar ist, was die im Eckpunkt 5 angedeutete Integration der beruflichen Ausbildung in das Pflegestudium bedeutet. Hier ist eine Konkretisierung erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass berufsfachschulische und hochschulische Ausbildung je eigene Ausbildungs- bzw. Studienziele verfolgen und auch je eigene Prozesse der Sozialisation befördern. Es ist zu beachten, dass das Kernelement der akademischen Bildung – die Wissenschaftsorientierung – nicht lediglich additiv der berufsfachschulischen Ausbildung angefügt werden kann. Dies gilt ebenso, wenn umfangreiche

² Wissenschaftsrat (2008): Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium. Verabschiedet am 04.07.2008, Berlin.

Anteile einer berufsfachschulischen Ausbildung (oder Weiterbildung) auf eine akademische Bildung in der Pflege angerechnet werden können. Auf der einen Seite sollen andernorts erworbene Lernleistungen anrechenbar sein, auf der anderen Seite ist zu fragen, wie Qualifikationsziele einer hochschulischen Bildung auf diese Weise erreicht werden können. Ebenso bleibt es fraglich, ob mit dieser Konstruktion die Qualität der professionellen Pflegearbeit tatsächlich verbessert werden kann bzw. ob innovative Weiterentwicklungen mit Blick auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen (demographischer Wandel, epidemiologische Veränderungen, Professionalisierung der personenbezogenen Dienstleistung, interdisziplinäre und interprofessionelle Kooperation zur Bewältigung komplexer Problemstellungen etc.) bewältigt werden. Die Integration der beruflichen Ausbildung in das Studium wird derzeit über verschiedene Modellversuche praktiziert. Ob also diese Konstruktionen tatsächlich tragfähig sind, wie sie ggf. zu verbessern wären, ist anhand entsprechender Evaluationsergebnisse einzuschätzen. Vor allem sind dazu auch Verbleibstudien und Berufsfeldanalysen notwendig. Erst wenn diese vorliegen, ist die Basis geschaffen, um unter inhaltlichen Gesichtspunkten zu diskutieren, ob und wie eine Integration der beruflichen Ausbildung in das Studium für die Pflege sinnvoll gestaltet werden kann und ob und wie mit der Konstruktion den oben angedeuteten Problem- und Aufgabenkomplexen der Pflege begegnet werden kann .

Die Gesamtverantwortung für eine akademische Ausbildung in der Pflege ist den Hochschulen zu überlassen. Die Autonomie der Hochschulen ist zu wahren. Die Abschlussprüfung des Studiums ist daher im Rahmen der entsprechenden hochschulrechtlichen Vorgaben in der Verantwortung der Hochschulen zu belassen.

Die Anleitung am Lernort Praxis ist auch für die akademische Ausbildung in der Pflege von großer Bedeutung. Die PraxisanleiterInnen haben insofern eine Schlüsselstellung für den Studienerfolg inne. Damit die Pflegepraxis das ihr innewohnende Potenzial für realitätsnahes und authentisches Lernen voll einbringen, und die in der Hochschule angestoßene reflektierte und evidenzbasierte Denk- und Handlungsweise in der Pflegepraxis erprobt werden kann, bedarf es jedoch hochschulisch qualifizierter PraxisanleiterInnen einschließlich ausreichend zeitlicher Ressourcen.

2.3. Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft

Weitere Ziele der akademischen Ausbildung in der Pflege werden in der Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft gesehen. Grundständige Bachelorstudiengänge stellen einen ersten wichtigen Baustein für die Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs dar. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Deutschland ist ein Ausbau der Pflegewissenschaft dringend angeraten, der Qualifizierungsangebote unterschiedlicher akademischer Grade einschließt. Kompetenzorientierte Beschreibungen entsprechender hochschulischer Bildungsziele entlang der Differenzierung in Bachelor-, Master- und Promotionsprogramme wurden in Form eines ‚Kerncurriculum Pflegewissenschaft für pflegebezogene Studiengänge‘³ bereits vorbereitet und werden derzeit in Form eines *Fachqualifikationsrahmens für die hochschulische Bildung in der Pflege* von Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) und der Dekanekonferenz ausdifferenziert.⁴ Diese Vorarbeiten der einschlägigen FachvertreterInnen sollten

³ Hülsken-Giesler, M./Brinker-Meyendriesch, E./Keogh, J./Muths, S./Sieger, M./Stemmer, R./Stöcker, G./Walter, A. (2010): Kerncurriculum Pflegewissenschaft für pflegebezogene Studiengänge – eine Initiative zur Weiterentwicklung der hochschulischen Pflegebildung in Deutschland. In: *Pflege & Gesellschaft*, 15 Jg., H. 3: 216-236.

⁴ Hülsken-Giesler, M./Korporal, J./Dangel, B./Recken, H. (2012): *FQR-Pflege für die hochschulische Bildung – Hintergründe und Perspektiven* (im Druck).

bei der Ausarbeitung von bundesweiten Empfehlungen für eine akademische Pflegebildung durch eine Fachkommission berücksichtigt werden.

2.4 Ausbildungsstandards

Die Formulierung von Ausbildungsstandards für die akademische Ausbildung in der Pflege, verstanden als ein curricularer Qualitätsrahmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Das beinhaltet, dass den Hochschulen ausreichend Spielraum für eigene Studienprofile bleibt. Die benannten Vorarbeiten (Kerncurriculum Pflegewissenschaft und Fachqualifikationsrahmen für die hochschulische Bildung in der Pflege) können auch in dieser Perspektive als relevante Vorarbeiten gelten.

2.5. Begrenzung der akademischen Pflegeausbildung

Das Eckpunktepapier bezieht sich auf eine primärqualifizierende generalistische Ausbildung. Es sollte deutlich werden, dass damit anderweitige innovative Studienprogramme, die den Herausforderungen der Gesundheitsversorgung in Deutschland über Spezialisierungen im Masterbereich gerecht zu werden suchen, unbenommen sind.

2.6. Terminologie

Es wird empfohlen, in einschlägigen Texten zur akademischen Ausbildung in der Pflege den Term „Studienziele“ zu verwenden und auf den Term „Ausbildungsziele“ zu verzichten. Schließlich sollte von „Studiendauer“ die Rede sein, auf den Term „Ausbildungsdauer“ ist mit Blick auf die hochschulischen Bildung zu verzichten.



Prof. Dr. Renate Stemmer

Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für
Pflegerwissenschaft e.V. (DGP)
Duisburg



Prof. Dr. Johannes Korporal

Vorsitzender der Dekanekonferenz
Pflegerwissenschaft gem. e.V.
Berlin